



Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Umweltschutz**  
Naturkunde

Amt d. Tiroler Landesreg. Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Österreich

**DI Hannes Entner, MSc**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3469  
umweltschutz@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

INT-6/1/588-2025

Innsbruck, 23.03.2026

## **Erhebung des Erhaltungsgrades von FFH-Lebensräumen in den Gemeinden des Bezirks Kufstein**

### **BESTÄTIGUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bestätigt, dass das Büro Bonatica im Auftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, die Erhebung des Erhaltungsgrades von Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in sämtlichen Gemeinden des Bezirks Kufstein im Jahr 2026 durchführt. Der Untersuchungsraum umfasst ausgewählte in der Biotopkartierung erfasste FFH-Lebensraumtypen. Vor Ort werden die KartiererInnen **Alexander Kießling, Katharina Ramskogler, Lorenz Mastalir** und **Thorsten Englisch** unterwegs sein.

Die Erhebung des Erhaltungsgrades findet im Rahmen der Vorarbeiten für die Wiederherstellungsverordnung statt. Es ergeben sich dadurch keine Pflichten für einzelne GrundeigentümerInnen, aber aus den Kartierungen könnten sich für EigentümerInnen von naturkundlich wertvollen Flächen auch Naturschutz-Fördermöglichkeiten ergeben. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an H. Entner (0512-508-3469).

Rechtliche Grundlage ist § 38 Absatz 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes (2005):

*Den vom Land Tirol nach § 1 Abs. 4 mit Forschungsaufgaben oder naturkundefachlichen Erhebungen beauftragten Personen ist zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren. Sie haben bei der Durchführung ihrer Tätigkeit eine von der Landesregierung auszustellende Bestätigung, aus der sich die Beauftragung ergibt, und einen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bestätigung und der Lichtbildausweis sind dem Eigentümer des Grundstückes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.*

Mit freundlichen Grüßen

für die Landesregierung

Dr. Michael Plank